Antragsformular auf Erlaubnis/Anzeige nach §6/§7 Chemikalien-Verbotsverordnung

Bitte senden Sie Ihren Antrag postalisch oder als E-Mail an:

✉ Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Referat E/5
Keplerstr. 18
66117 Saarbrücken

@ info-stoffe@umwelt.saarland.de

Antragsformular auf Erlaubnis/Anzeige nach §6/§7 Chemikalien-Verbotsverordnung

Antrag auf (zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ **Erlaubnis** (§ 6 Abs. 1 ChemVerbotsV) für die Abgabe oder Bereitstellung an Dritte von Stoffen oder Gemischen, für die in Anlage 2 der ChemVerbotsV auf § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift verwiesen wird.

☐ **Anzeige** (§ 7 Abs. 1 ChemVerbotsV) der erstmaligen Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten oder Bereitstellung für diesen Empfängerkreis der Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 Spalte 3 der ChemVerbotsV auf § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift verwiesen wird, vor Aufnahme dieser Tätigkeit.

Angaben zum Inverkehrbringer:

Name/Firma	
Postanschrift	
Ansprechpartner	
Geschäftsführer/Inhaber	
Telefonnummer	
Faxnummer	
E-Mail	
Betriebsstätte/Filiale (falls nicht mit Firmensitz identisch)	
Produktpalette [1]	

(s.a. Hinweise und Erläuterungen Seite 4)

[1] Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung auf § 6 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift verwiesen wird (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozide, Methanol, ...)

Angaben zu sachkundigen Personen

Name	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort

Erklärung zur Richtigkeit und Gültigkeit

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und die Gültigkeit der beigefügten Unterlagen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen (bitte beifügen):

- ✓ Kopie des Sachkundezeugnisses jeweils aller oben genannten, sachkundigen Personen
- ✓ Kopie der Teilnahmebescheinigung der zuletzt besuchten Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Abs. 2 ChemVerbotsV aller oben genannten, sachkundigen Personen
- ✓ Führungszeugnis der Belegart O zur Vorlage bei Behörden von allen oben genannten, sachkundigen Personen
- ✓ Auszug Gewerbezentralregister (nur bei Antrag auf Erlaubnis)

Hinweise

Erlaubnispflicht (§ 6 ChemVerbotsV)

Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Gemische abgibt oder für Dritte bereitstellt, die nach der CLP-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1272/2008) zu kennzeichnen sind mit:

1. einem der Gefahrenpiktogramme GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder
2. GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort "Gefahr", und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372,

bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für

- Apotheken und
- Hersteller, Einführer und Händler, die die vorgenannten Stoffe und Zubereitungen nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben.

Die Erlaubnis kann auf einzelne Stoffe oder Gemische oder auf bestimmte Gruppen von Stoffen oder Gemischen beschränkt werden. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung nicht mehr gegeben sind oder
- die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht eingehalten wurden.

Eine Erlaubnis erhält auf Antrag, wer

- die erforderliche Sachkunde nach § 11 Absatz 1 der ChemVerbotsV nachgewiesen hat (z. B. Prüfungszeugnis)
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (Führungszeugnis der Belegart O)
- mindestens 18 Jahre alt ist

Unternehmen erhalten die Erlaubnis, wenn sie in jeder Betriebsstätte, in der oben genannte Stoffe oder Gemische abgegeben oder bereitgestellt werden, Personen beschäftigen, die die zuvor genannten Anforderungen erfüllen. Jeder Wechsel einer solchen Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Anzeigepflicht (§ 7 ChemVerbotsV)

Wer die unter Erlaubnispflicht (§ 6 ChemVerbotsV) genannten Stoffe oder Gemische an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten abgibt oder für diesen Empfängerkreis bereitstellt, hat der zuständigen Behörde die erstmalige Abgabe oder Bereitstellung der Stoffe oder Gemische vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für

- Inhaber einer Erlaubnis nach der Erlaubnispflicht (§ 6 ChemVerbotsV) und
- Apotheken.

Die Anzeige kann auf einzelne Stoffe oder Gemische oder auf bestimmte Gruppen von Stoffen oder Gemischen beschränkt werden.

In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die unter Erlaubnispflicht (§ 6 ChemVerbotsV) genannten Anforderungen (Sachkunde, Zuverlässigkeit, Volljährigkeit) erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person sowie die endgültige Aufgabe der Tätigkeit ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.